

Mitgliederinfo Januar 2026

Liebe Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser,
ich hoffe, Sie sind alle gut in das Jahr 2026 gestartet.

Eine Info aus unserem Verband:

Die LAGH Selbsthilfe bietet auch im Jahr 2026 wieder KundiG- und INSEA aktiv-Kurse an. Infos und Termine finden Sie auf unserer Website (<https://www.lagh-selbsthilfe.de/>) unter der Rubrik Projekte.

Die KundiG-Kurse (Klug und digital durch das Gesundheitswesen) dienen der Vermittlung von digitaler Gesundheitskompetenz und richten sich an Mitglieder der Selbsthilfe, die kaum oder keine Vorkenntnisse im Bereich der Digitalisierung haben und sich einen ersten Überblick verschaffen wollen. Die Kurse finden online statt.

In den INSEA aktiv-Kursen lernen Menschen mit chronischer Erkrankung, diese zu managen. Die Kurse werden teils als Online-, teils als Präsenzkurse angeboten.

Mit freundlichen Grüßen
Ursula Häuser
(Vorsitzende)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, SPORT, GESUNDHEIT UND PFLEGE

INFORMATIONEN DES BEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DER HESSISCHEN LANDESREGIERUNG

Informationsangebot (online / in Präsenz): Projektstelle Leichte Sprache und barrierefreie Kommunikation

Verständliche Sprache ist der Schlüssel zur Teilhabe. Die Projektstelle „Leichte Sprache und barrierefreie Kommunikation“ im Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. unterstützt dabei, Informationen inklusiver zu gestalten. Ob Kita, Beratungsstelle oder Kirchengemeinde – das kostenfreie Angebot hilft, sprachliche Barrieren zu erkennen und abzubauen. Gefördert wird die Initiative von der Aktion Mensch. Weitere Informationen erhalten Sie unter dem folgenden Link.

Link: www.dicv-limburg.de/leichte-sprache

Ausschreibung (online): Inklusionspreis für die Wirtschaft 2026 (Bewerbungsfrist: 15.04.26)

Noch immer ist es für Menschen mit Behinderungen deutlich schwieriger, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, als für Menschen ohne Behinderungen. Dennoch gibt es Unternehmen, die sich aktiv für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Diese Beispiele gelungener Praxis will der „Inklusionspreis für die Wirtschaft“ würdigen und bekannt machen. Der Preis wird gemeinsam von der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Unternehmens-Forum vergeben. Schirmherrin des

Inklusionspreis für die Wirtschaft 2026 ist Bärbel Bas, Bundesministerin für Arbeit und Soziales. Weitere Informationen erhalten Sie unter dem folgenden Link.

Link: <https://inklusionspreis.de/>

Weiterbildung (online): „Fit im Konsumalltag für den Unterricht“ (8 Termine ab 21.01.26)

Unseriöse Finanz-Tipps, Fake-Shops oder Manipulation beim Gaming: Diese Themen gehören zum Alltag junger Menschen, auch solcher mit Behinderungen. Um sie darüber aufzuklären, wurde das Bildungsprogramm Verbraucher-Checker der Verbraucherzentrale ins Leben gerufen. In den Workshops erfahren junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren, wie sie durchdachte Entscheidungen in ihrem Konsumalltag treffen können. Die Inhalte lassen sich auch direkt im Unterricht einsetzen. In der neuen Online-Seminarreihe „Fit im Konsumalltag für den Unterricht“ erfahren (angehende) Lehrkräfte und andere Interessierte, wie sie jugendaffine Konsumthemen selbst umsetzen können. Die Fortbildung ist kostenlos. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter dem folgenden Link.

Link: <https://www.verbraucherbildung.de/meldung/neue-online-seminare-zu-den-workshops-der-verbraucherchecker>

BERICHTE AUS DEN VERBÄNDEN

BAG Selbsthilfe

Interview mit dem Bundesbehindertenbeauftragten

am 28.12.2025 hat der Evangelische Pressedient (epd) mit dem Bundesbehindertenbeauftragten Jürgen Dusel ein Interview geführt, in welchem es um Inklusion als Menschenrecht, demokratische Grundwerte sowie alltägliche Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen geht.

Auch wurde Herr Dusel nach seiner Meinung zu dem aktuell vorgelegten Gesetzentwurf zur BGG-Reform sowie zu dem seitens der Bundesregierung geplanten Reformvorhaben der Werkstätten für Menschen mit Behinderung gefragt.

Das komplette Interview ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://evangelische-zeitung.de/dusel-im-privatwirtschaftlichen-bereich-sind-wir-richtig-schlecht>

Bundestag beschließt Steueränderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in o.g. Sache fügen wir Ihnen die E-Mail der BAG Selbsthilfe, als Anlage zur Kenntnis bei.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Hetzer

Referentin für die Verbandsbetreuung und das Monitoring-Verfahren

Der Bundestag hat im Dezember mit Zustimmung des Bundesrates das Steueränderungsgesetz 2025 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt BGBl. 2025 I Nr. 363 vom 23.12.2025) beschlossen, welches zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat auch Auswirkung auf ehrenamtlich Tätige und gemeinnützige Vereine.

So erhöht der Gesetzgeber die sog. Ehrenamtspauschale sowie die Übungsleiterpauschale. Hinzu kommen einige weitere Änderungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts sowie beim Haftungsprivileg für ehrenamtlich Tätige.

Hintergrund ist das Vorhaben des Gesetzgebers, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weiter zu stärken. Die jetzigen Änderungen stellen den Auftakt des „Zukunftspakts Ehrenamt“ dar, den die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hatten.

Folgende Änderungen sind insbesondere beschlossen worden:

1. Die Ehrenamtspauschale von bisher 840 Euro ist auf 960 Euro pro Jahr gestiegen

Bei dieser Pauschale handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG, den ein ehrenamtlich Tätiger bei seiner eigenen Steuererklärung angeben kann, wenn er von seinem Verein eine Vergütung in maximaler Höhe von 960 Euro pro Jahr erhält. Bei der Organisation muss es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handeln.

Es muss sich dabei nicht um eine bestimmte begünstigte Tätigkeit wie bei der Übungsleiterpauschale (s.u.) handeln. Allerdings darf sie nur nebenberuflich ausgeübt werden, d.h. der zeitliche Umfang darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs ausmachen.

Wird eine Vergütung an ehrenamtlich Tätige in einem gemeinnützigen Verein gezahlt, muss dies in der Satzung des Vereins verankert sein. Das gilt auch, wenn nur eine verhältnismäßig geringfügige Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale oder sogar noch weniger gezahlt wird.

2. Auch die Übungsleiterpauschale ist von bisher 3.000 Euro auf 3.300 Euro im Jahr gestiegen.

Mit der Übungsleiterpauschale werden Einnahmen bis zur Höhe von nunmehr 3.300 Euro im Jahr aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei gestellt. Erfasst sind hiervon Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer (oder andere vergleichbare Tätigkeiten), aber auch bestimmte künstlerische sowie Pfl egetätigkeiten in Dienste oder Auftrag einer gemeinnützigen Organisation oder auch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. § 3 Nr. 26 EStG).

Wichtig ist auch hier, dass die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird; vielmehr darf der zeitliche Umfang wie auch bei der Ehrenamtspauschale nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausmachen.

3. Ehrenamtlich Tätige in Vereinen werden künftig in einem erweiterten Umfang von Haftungsrisiken freigestellt.

Schon bisher war in den §§ 31a und 31b BGB geregelt, dass Organmitglieder, besondere Vertreter oder sonstige Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung tragen, dass natürlich auch ein ehrenamtlich Tätiger durch ein einfaches Versehen oder ein „dummes“ Missgeschick einen (möglicherweise erheblichen) Schaden verursachen kann. Wenn sich jedoch jemand bürgerschaftlich engagiert und für diesen Einsatz keine oder nur eine geringfügige Vergütung erhält, soll derjenige nicht auch noch dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt sein. Deshalb haftet er im Rahmen seiner Pflichterfüllung dann nicht persönlich, wenn der Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Das Haftungsprivileg greift aber nur, wenn der Betreffende unentgeltlich tätig ist oder maximal eine bestimmte geringfügige Vergütung erhält. Bisher lag insoweit der frühere Grenzwert der Ehrenamtspauschale (840 Euro jährlich) zugrunde. Dieser Grenzwert ist nunmehr mit dem Steueränderungsgesetz 2025 deutlich erhöht worden. Nunmehr wird der Betrag der Übungsleiterpauschale zugrunde gelegt, und zwar in der o.g. neuen Höhe von 3.300 Euro.

Es soll dadurch vor allem verhindert werden, dass grundsätzlich bereitwillige Personen wegen des bestehenden Haftungsrisikos abgeschreckt werden, ein Ehrenamt zu übernehmen.

4. **Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ist für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 Euro pro Jahr betragen, abgeschafft worden.**

Grundsätzlich besteht die Pflicht für gemeinnützige Organisationen, Einnahmen spätestens in den zwei auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahren für satzungsgemäße Zwecke auszugeben. Bekanntlich bestehen allerdings Ausnahmen von diesem Grundsatz bei der Rücklagenbildung im Rahmen des § 62 AO.

Schon seit Ende 2020 besteht überdies die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung nicht mehr für kleinere gemeinnützige Vereine mit Einnahmen von maximal 45.000 Euro im Jahr.

Nunmehr wird diese Befreiung erweitert auf Organisationen, die Einnahmen von bis zu 100.000 Euro im Jahr erzielen. Damit ist der überwiegende Teil steuerbegünstigter Körperschaften von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung und damit von einem entsprechenden Verwaltungsaufwand befreit.

Für den Bereich der Selbsthilfe ist allerdings zu beachten, dass Fördermittel in der Regel innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu verwenden sind. Überdies können sich frei zur Verfügung stehende Mittel auf die Höhe der (Pauschal-)Fördersumme auswirken. Deshalb sollten Mittel, die zwar steuerlich nicht zeitnah zu verwenden sind, dennoch mit einer Zweckbindung versehen oder anderweitig verwendet werden, will man nicht Gefahr laufen, dass sich die Förderung verringert oder diese sogar ganz gestrichen wird.

5. **Die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird auf 50.000 Euro angehoben. Zugleich fällt die Sphärenzuordnung bei Körperschaften mit Einnahmen bis zu 50.000 Euro weg.**

Während die Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und auch dem Zweckbetrieb eines Vereins grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind, fallen bei einem etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins diese Steuern regelmäßig an (außerdem Umsatzsteuer zum normalen Satz von 19 % im Gegensatz zum verminderten Satz von 7 % bei der Vermögensverwaltung und dem Zweckbetrieb, soweit hier nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG in Betracht kommt).

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb jedoch dann nicht fällig, wenn die Besteuerungsgrenze von 50.000 Euro (bisher 45.000 Euro) eingehalten wird. Dabei werden alle

Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, zugrunde gelegt (vgl. § 64 Abs. 3 AO).

Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Erhöhung des Freibetrages die Mittelbeschaffung kleinerer Vereine, die meist rein ehrenamtlich geführt werden, stärkt.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Freigrenze steht auch die Entscheidung, auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bis zu 50.000 Euro bei steuerbegünstigten Körperschaften zu verzichten. Das bedeutet, dass neuerdings keine Abgrenzung und Aufteilung mehr dahingehend vorgenommen werden muss, ob Einnahmen von bis zu 50.000 Euro dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, wenn sie aus diesen Bereichen stammen.

Selbsthilfe und Gesundheitskompetenz

Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen stehen im Alltag vor besonders komplexen gesundheitlichen Entscheidungen. Sie müssen Informationen einordnen, Behandlungen verstehen und sich im Gesundheitssystem orientieren. Genau hier setzt Selbsthilfearbeit an. Die Selbsthilfegruppe bietet einen geschützten Raum für Austausch, Erfahrung und gemeinsames Lernen. Sie wird damit zu einem starken Ort für Gesundheitskompetenz.

Die BAG SELBSTHILFE hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit dem Thema „Selbsthilfe und Gesundheitskompetenz“ beschäftigt, ein Schulungskonzept und verschiedene Arbeitshilfen erstellt und unterschiedliche Projekte durchgeführt. In dem neuen Bereich „Selbsthilfe und Gesundheitskompetenz“ finden Sie alle Informationen gebündelt und übersichtlich angeordnet an einem Ort. Schauen Sie gerne dort rein und informieren sich über unsere Angebote:

<https://www.bag-selbsthilfe.de/szene-impulse/selbsthilfe-und-gesundheitskompetenz>

Darüber hinaus besteht für Sie und Ihre Mitglieder die Möglichkeit sich im Selbsthilfe-Campus, dem E-Learning-Portal der BAG SELBSTHILFE, in einem neuen Selbstlernkurs mit dem Thema auseinanderzusetzen. Das neue Modul fasst die wichtigsten Informationen zusammen und bietet die Möglichkeit das eigene Wissen in einem Multiple-Choice-Test zu überprüfen. Melden Sie sich gerne an unter:

<https://www.selbsthilfe-campus.de>

VON ANDEREN AKTEUREN

AOK

Online-Seminare

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AOK Hessen weist auf weitere neue Online-Seminare hin, die auf der Veranstaltungsseite eingestellt sind.

Da es im letzten Jahr ein reges Interesse an dem Seminar zur elektronischen Patientenakte (ePA) gab, möchten die AOK dieses Seminar im Februar wiederholen. Für Menschen, die nicht mehr „auf die Matte“ dürfen oder können, bietet das Seminar „Sitz-Yoga“ im März eine Alternative zu den herkömmlichen Yoga-Stunden. Es ist aber auch eine Möglichkeit der Bewegungsentspannung, die schnell zwischendurch im Büro ausgeführt werden kann. Im April bringen wir mit einem Gedächtnistraining unser Gehirn auf Trab und im Mai gibt es einen zweiteiligen Workshop zu Künstlicher Intelligenz (KI). Hier geht es um das Verstehen, die mögliche Nutzung von KI und die Einführung in ChatGPT für die Selbsthilfearbeit. Für neue Selbsthilfegruppen, die sich 2026 neu gründen wollen, bieten wir im Juli ein Einsteigerseminar zur Selbsthilfeförderung an.

Bitte beachten Sie, dass wir bei einigen Seminare eine Begrenzung der Teilnehmenden haben.

Mehr Informationen zu den Seminaren und die einzelnen Termine sind auf der Website zu finden. www.aok.de/mk/hessen/selbsthilfe-seminare

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich über die folgende Internetadresse an:
www.aok.de/mk/hessen/selbsthilfe-seminare

Online Seminare Fehler im Anmeldeformular

in o.g. Sache fügen wir Ihnen die E-Mail der AOK Hessen, als Anlage zur Kenntnis bei.

Sehr geehrte Damen und Herren,
leider ist bei unserem Anbieter der Webseite für die Online-Seminare ein Fehler im Anmeldeformular ab dem 21.01.2026 aufgetreten. Es konnten **keine** Kontaktdaten gespeichert werden.

Sollten Sie sich ab diesem Zeitpunkt (**21. bis zum 27. Januar 2026**) für ein Online-Seminar angemeldet haben, so konnte Ihre Anmeldung leider nicht zugeordnet werden.

Sie können sich in diesem Fall entweder auf der Webseite erneut eintragen, oder mir eine gesonderte Mail mit Ihrem Seminarwunsch zusenden.

Alle anderen bitte ich das Anmeldeformular zu verwenden. Die Anmeldebestätigung erfolgt in der Regel am nächsten Werktag.

[Selbsthilfe Seminare 2026 – Anmeldung](#)

Ich bitte die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Susanne Strombach

Selbsthilfe und Patientenzusammenarbeit

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

DRK- Baden-Württemberg Initiative Inklusiver Katastrophenvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

in o.g. Sache fügen wir Ihnen die DRK-Veranstaltungsreihe zur Inklusiven Katastrophenvorsorge als Anlage zur Kenntnisnahme bei.

Herzliche Grüße

Bettina Stevener-Peters
Referatsleitung Recht und Sozialpolitik
BAG SELBSTHILFE

Öffentliche Vortragsreihe Termine Januar bis Juni 2026

[Vortragsreihe InKaVo Flyer neu.pdf](#)

[https://www.drk-baden-wuerttemberg.de/fileadmin/Eigene Bilder und Videos/Aktuell/Projekte_Themen/inkl. Katastrophenschutz/Vortragsreihe InKaVo Flyer neu.pdf](https://www.drk-baden-wuerttemberg.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Aktuell/Projekte_Themen/inkl._Katastrophenschutz/Vortragsreihe_InKaVo_Flyer_neu.pdf)

ZDF- Reportage Abhängig, abgehängt, Frauen und Geld

in o.g. Sache fügen wir Ihnen die E-Mail der BAG Selbsthilfe, als Anlage zur Kenntnis bei.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie auf eine sehenswerte 37° Reportage vom 20.01.2026 aufmerksam machen, in der 3 Frauen offen über ihre aktuelle Lebenssituation sprechen. Die

Betroffenen kämpfen tagtäglich gegen ihre existenzbedrohende Situation aufgrund geringer Bezahlung, eines fehlenden finanziellen Ausgleiches für die sog. Care-Arbeit wie Kinderbetreuung, Haushalt oder Pflege. Teilzeit und Altersarmut machen ihnen zudem den Weg aus der Finanzmisere schwer, doch sie geben nicht auf.

Die Sendung kann in der Mediathek unter folgendem Link abgespielt werden:

<https://www.zdf.de/video/reportagen/37-grad-104/37-abhaengig-abgehaengt-frauen-und-geld-100>

Bettina Stevener-Peters

Referatsleitung Recht und Sozialpolitik

BAG SELBSTHILFE